

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.12.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegen erfolgt.

Wardow, 20.12.1999, 80-2
 Siegel Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.12.1999 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Wardow, 20.12.1999, 80-2
 Siegel Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 20.12.1999 den Entwurf der 1. Änderung der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wardow, 20.12.1999, 80-2
 Siegel Bürgermeister

4. Der Entwurf der 1. Änderung der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 20.12.1999 bis zum 23.12.1999 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Auslegen öffentlich bekanntgemacht worden.

Wardow, 20.12.1999, 80-2
 Siegel Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.12.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wardow, 20.12.1999, 80-2
 Siegel Bürgermeister

6. Die 1. Änderung der Abrundungssatzung wurde am 19.12.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Wardow, 20.12.1999, 80-2
 Siegel Bürgermeister

7. Die Genehmigung der 1. Änderung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 27.01.2006, Az.: 11/06 mit Nebenbestimmungen erteilt.

Wardow, 27.01.2006, 80-2
 Siegel Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.01.2006 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 27.01.2006, Az.: 11/06 bestätigt.

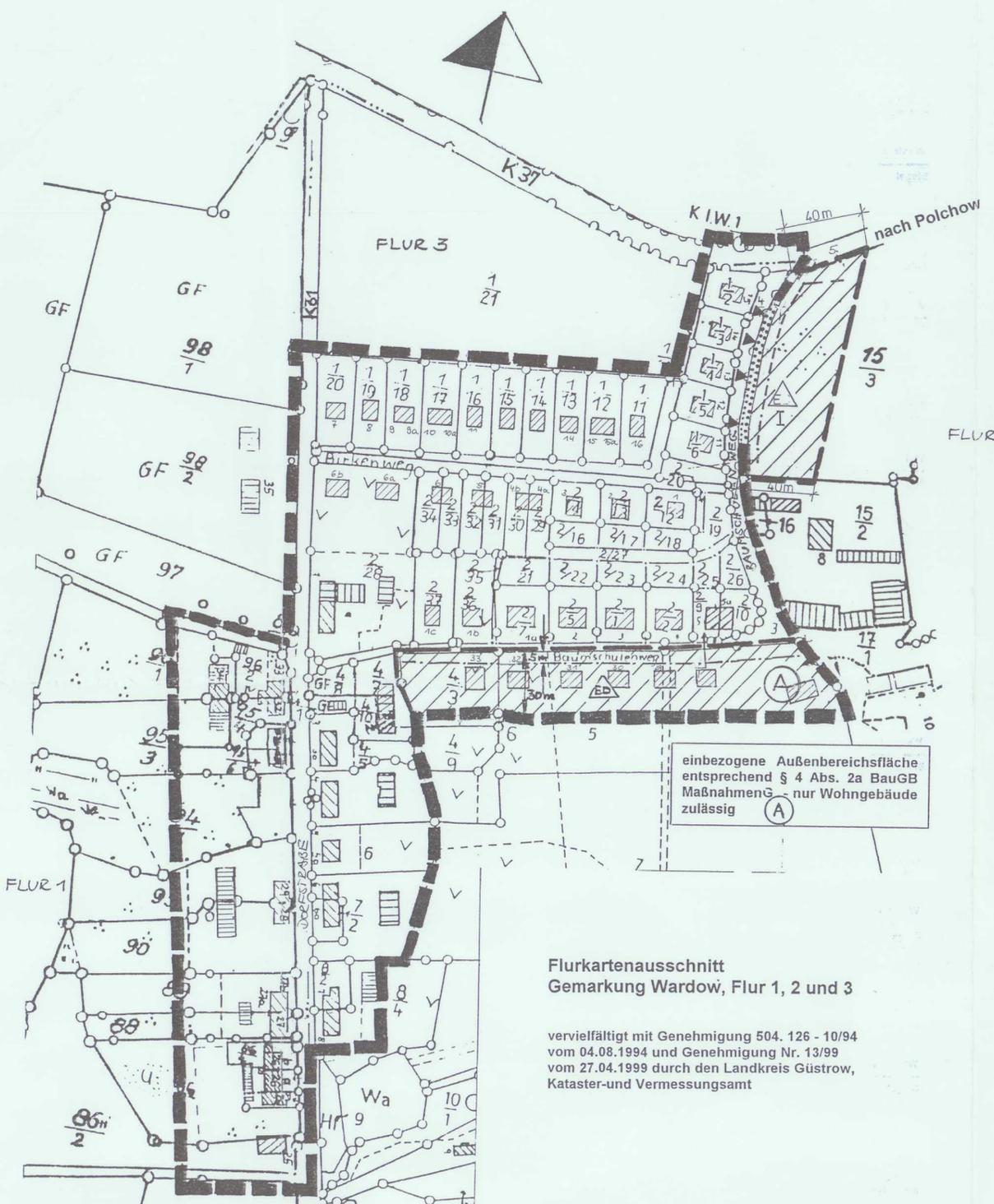
Wardow, 27.01.2006, 80-2
 Siegel Bürgermeister

9. Die 1. Änderung der Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Wardow, 27.01.2006, 80-2
 Siegel Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 27.01.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 27.01.2006 rechtsverbindlich geworden.

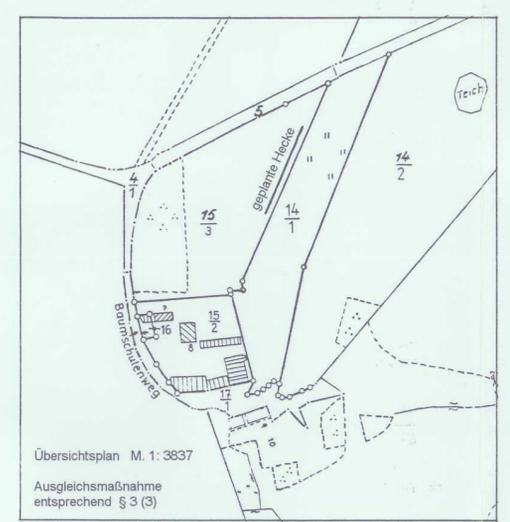
Wardow, 27.01.2006, 80-2
 Siegel Bürgermeister



einbezogene Außenbereichsfläche entsprechend § 4 Abs. 2a BauGB - nur Wohngebäude zulässig (A)

Flurkartenausschnitt Gemarkung Wardow, Flur 1, 2 und 3

ervielfältigt mit Genehmigung 504. 126 - 10/94 vom 04.08.1994 und Genehmigung Nr. 13/99 vom 27.04.1999 durch den Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt



- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Abrundungssatzung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - Baugrenze
 - Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
 - Zufahrt § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- Wohngebäude
 - sonstige Gebäude
 - Flurstücksgrenzen
 - Flurgrenzen
 - Bezeichnung der Abrundungsflächen

Hinweis: Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Güstrow

Satzung

der Gemeinde Wardow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wardow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23. 11. 1994 (BGBl. I S. 3486) in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet der Ortslage Wardow erlassen:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- (1) Der im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
 - (2) Die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 2.000 mit den darin enthaltenen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Festsetzungen für die nach § 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG einbezogenen Flächen**
- (1) Entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB werden für sämtliche Baugrundstücke die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden der Gebäude mit höchstens 0,50 m und die Traufhöhen mit mindestens 2,80 m, höchstens 3,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.
 - (2) Die Länge der Baugrundstücke an den Erschließungsanlagen beträgt mindestens 25 m, maximal 30 m.
- § 3 Inkrafttreten**
- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.
- Wardow, 27.01.2006, 80-2
 Siegel Bürgermeister

1. Änderung der Satzung

der Gemeinde Wardow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wardow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.01.2006 und mit Genehmigung des Landrates die 1. Änderung der Satzung für das Gebiet der Ortslage Wardow erlassen:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- (1) Der im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
 - (2) Die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 2.000 mit den darin enthaltenen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben**
- (1) Entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB werden für sämtliche Baugrundstücke die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden der Gebäude mit höchstens 0,50 m und die Traufhöhen mit höchstens 3,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.
 - (2) Entlang der Kreisstraße 37 sind in einem Abstand von 50,00 m von der Mittelachse der Kreisstraße Schlaf- und Kinderschlafräume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen.
- § 3 Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1 a BauGB**
- (1) Zufahrten und Stellplätze sind nur in wasserdurchlässigem Aufbau zulässig.
 - (2) Als Zufahrten durch die das einbezogene Teilstück des Flurstückes 15/3 der Flur 2 Gemarkung Wardow am westlichen Rand begrenzte Baumhecke sind nur die vorhandenen Zufahrten zulässig. Nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind ausnahmsweise Verbreitungen bzw. neue Zufahrten zulässig.
 - (3) Die für den Ausgleich des zu erwartenden Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehene Bepflanzung entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 15/3 der Flur 2 Gemarkung Wardow wird allen Baugrundstücken entsprechend der Grundstücksgröße zugeordnet (betrifft Baugrundstücke innerhalb des Teilstückes des Flurstückes 15/3 der Flur 3 Gemarkung Wardow). Die Bepflanzung hat mit einer 150 m langen zweireihigen, mindestens 3,00 m breiten ungeschnittenen Hecke mit Überhältern zu erfolgen.
- | | | |
|------------------------|---|---|
| Artenvorschlag: | | |
| Überhälter: | Stieleiche
Esche
Sommerlinde | Hochstamm
3 x v., mit Ballen
STU 16 - 18 cm |
| Sträucher: | Holunder
Schlehe
Hundsrose
Gemeiner Schneeball | verpflanzte Sträucher,
70 cm hoch |
- § 4 Inkrafttreten**
- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.
- Wardow, 27.01.2006, 80-2
 Siegel Bürgermeister

1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Wardow Ortsteil Wardow, Landkreis Güstrow
 M 1: 2000 B 985
 November 2005